

Zeitschrift: Bernische amtliche Gesetzessammlung
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: - (2001)

Rubrik: Nr. 2, 21. Februar 2001

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 2 21. Februar 2001

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
01-2	Reglement über die Obliegenheiten und Verrichtungen der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten im Gerichtskreis VIII (Bern-Laupen) (Änderung)	165.208
01-3	Regierungsratsbeschluss betreffend die Genehmigung der Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen im universitären Hochschulbereich (Zusammenarbeitsvereinbarung)	439.26
01-4	Dekret betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen in der Gerichts- und Justizverwaltung (Änderung)	166.1
01-5	Verordnung betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der Steuerrekurskommission (Änderung)	661.611.6
01-6	Verordnung zum Gesetz vom 3. Oktober 1965 über die Enteignung (Änderung)	711.1
01-7	Regierungsratsbeschluss über Verzugs- und Vergütungszins bei den direkten Steuern	661.738.2
01-8	Verordnung über die Kaminfegertarife (Änderung)	871.56
01-9	Verordnung über die Anpassung der Gesetzgebung an die neuen Strukturen im Zuständigkeitsbereich der Polizei- und Militärdirektion	Nicht in BSG
01-10	Mitteilungen	Nicht in BSG

14.
Dezember
2000

**Reglement
über die Obliegenheiten und Verrichtungen
der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten
im Gerichtskreis VIII (Bern-Laupen)
(Änderung)**

*Das Obergericht des Kantons Bern
beschliesst:*

I.

Das Reglement vom 16. September 1996 über die Obliegenheiten und Verrichtungen der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten im Gerichtskreis VIII (Bern-Laupen) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Der Gerichtskreis VIII Bern-Laupen besteht aus einer Zivil- und einer Strafabteilung.

Art. 9 ¹Die Geschäftsleitung setzt sich aus der Leiterin oder dem Leiter der Zivilabteilung und der Leiterin oder dem Leiter der Strafabteilung zusammen. Ihr obliegen die Pflichten gemäss Artikel 15 Absatz 2 des Dekrets vom 16. März 1995 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft.

² Die Geschäftsleitung ist von den anderen Obliegenheiten angemessen zu entlasten. Das Mass der Entlastung wird durch die Abteilungen festgelegt.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.

II.

Diese Änderung tritt fünf Tage nach der Publikation in Kraft.

Bern, 14. Dezember 2000

Im Namen des Obergerichts

Der Obergerichtspräsident: *Hofer*

Der Obergerichtsschreiber: *Scheurer*

1.
November
2000

**Regierungsratsbeschluss
betreffend die Genehmigung der Vereinbarung
über die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen
im universitären Hochschulbereich
(Zusammenarbeitsvereinbarung)**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 13 des Interkantonalen Konkordats vom 9. Dezember 1999 über universitäre Koordination; Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben *a* und *b* sowie Artikel 7 des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität,

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

1. Die Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen im universitären Hochschulbereich (Zusammenarbeitsvereinbarung) wird genehmigt.
2. Der Erziehungsdirektor, Herr Regierungsrat Mario Annoni, wird ermächtigt, die Vereinbarung im Namen des Regierungsrates des Kantons Bern zu unterzeichnen.
3. Die Zusammenarbeitsvereinbarung ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 1. November 2000

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Andres*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Universitätskantonen über die Zusammenarbeit im universitären Hochschulbereich

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf das Universitätsförderungsgesetz vom 8. Oktober 1999¹⁾
(UFG),

und die Regierungen der Universitätskantone,

gestützt auf das Interkantonale Konkordat vom 9. Dezember 1999²⁾
über universitäre Koordination (Konkordat),

beschliessen:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit im universitären Hochschulbereich zwischen dem Bund und den Kantonen, die dem Konkordat beigetreten sind (im Folgenden: Universitätskantone).

Zusammenarbeit

Art. 2 ¹⁾Der Bund und die Universitätskantone arbeiten im Bereich der Universitätspolitik partnerschaftlich zusammen. Sie gründen dafür die Schweizerische Universitätskonferenz als gemeinsames universitätspolitisches Organ.

²⁾ Die Schweizerische Universitätskonferenz arbeitet unter Wahrung der Universitätsautonomie mit der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (im Folgenden: Rektorenkonferenz) zusammen.

Ziele

Art. 3 ¹⁾Um die Qualität von Lehre und Forschung zu fördern, setzen sich der Bund und die Universitätskantone ein für:

- a* die Bildung von Netzwerken und Kompetenzzentren im Hochschulbereich;
- b* den Wettbewerb unter den universitären Hochschulen;
- c* günstige Rahmenbedingungen für die internationale Zusammenarbeit im Hochschulbereich;
- d* die Umsetzung des Wissens im Forschungsbereich.

²⁾ Der Bund und die Universitätskantone fördern Massnahmen, die:

¹⁾ SR 414.20

²⁾ SR

- a den Studierenden unter Vorbehalt der Voraussetzungen für die Immatrikulation und der entsprechenden Bestimmungen in der Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997¹⁾ das Studium ihrer Wahl ermöglichen;
- b die Gleichstellung zwischen Frauen und Männern auf allen universitären Stufen verwirklichen;
- c den Studierenden den Wechsel der universitären Hochschulen erleichtern;
- d der Qualitätssicherung dienen;
- e die Vergleichbarkeit von Kosten, Leistungen und Studiengängen herstellen.

³ Sie beachten dabei den Grundsatz der Einheit von Lehre und Forschung.

⁴ Sie fördern die Zusammenarbeit der universitären Hochschulen, insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung gesamtschweizerischer Erfordernisse.

2. Abschnitt: Schweizerische Universitätskonferenz

Konstituierung

Art. 4 ¹Die Schweizerische Universitätskonferenz ist das gemeinsame universitätspolitische Organ von Bund und Kantonen nach Artikel 5 Absatz 1 UFG und Artikel 4 Absatz 1 des Konkordats. Ihr Sitz ist in Bern.

² Sie gibt sich eine Geschäftsordnung und verabschiedet ihr jährliches Budget.

Zusammensetzung

Art. 5 ¹Mitglieder der Schweizerischen Universitätskonferenz sind:

- a die Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren der Universitätskantone;
- b zwei Erziehungsdirektorinnen oder Erziehungsdirektoren von Nichtuniversitätspflichtkantonen, die von der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) bestimmt werden;
- c die Staatssekretärin oder der Staatssekretär für Wissenschaft und Forschung;
- d die Präsidentin oder der Präsident des ETH-Rates.

² Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen teil:

- a die Präsidentin oder der Präsident der Rektorenkonferenz;
- b die Direktorin oder der Direktor des Bundesamtes für Bildung und Wissenschaft;
- c die Direktorin oder der Direktor des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie.

¹⁾ SR 414.23

³ Weitere Personen können eingeladen werden, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen, wenn es die Traktanden erfordern.

⁴ Die Schweizerische Universitätskonferenz bestimmt eines ihrer Mitglieder zur Präsidentin oder zum Präsidenten und ein weiteres Mitglied zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten. Hat eine Kantonsvertreterin oder ein Kantonsvertreter die Präsidentschaft inne, so kommt die Vizepräsidentschaft einer Vertreterin oder einem Vertreter des Bundes zu; dasselbe gilt umgekehrt.

⁵ Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl für die direkt anschliessende Amtsperiode ist ausgeschlossen.

Zuständigkeiten und Aufgaben

Art. 6 ¹Die Schweizerische Universitätskonferenz:

- a erlässt Rahmenordnungen über die Studienrichtzeiten und über die Anerkennung von Studienleistungen und Studienabschlüssen, die für die Vereinbarungspartner verbindlich sind;
- b gewährt projektgebundene Beiträge;
- c beurteilt periodisch die Zuteilung der Nationalen Forschungsschwerpunkte unter dem Gesichtspunkt einer gesamtschweizerischen Aufgabenteilung unter den Hochschulen;
- d anerkennt Institutionen oder Studiengänge (Art. 7);
- e erlässt Richtlinien für die Bewertung von Lehre und Forschung;
- f erlässt Richtlinien zur Umsetzung des Wissens im Forschungsbereich.

² Sie gibt zuhanden des Bundes und der Universitätskantone Empfehlungen ab:

- a zur Zusammenarbeit im universitären Hochschulbereich;
- b zur Mehrjahresplanung im universitären Hochschulbereich;
- c für eine ausgeglichene Arbeitsteilung im universitären Hochschulbereich.

³ Sie informiert über die einschlägigen Geschäfte regelmässig:

- a die Vereinbarungspartner;
- b die Kommission Universitätsvereinbarung nach Artikel 16 der Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997¹⁾;
- c die EDK.

⁴ Sie konsultiert zu wichtigen Fragen der schweizerischen universitären Hochschulpolitik die interessierten Kreise, namentlich:

- a die Leitungen der universitären Hochschulen;
- b die Dozentenschaft, den Mittelbau und die Studierenden der universitären Hochschulen;
- c die Organisationen der Wirtschaft.

¹⁾ SR 414.23

- ⁵ Sie ist Aufsichtsbehörde des Organs für Akkreditierung und Qualitätssicherung (Art. 18–23); in dieser Eigenschaft:
- a genehmigt sie das Jahresprogramm des Organs;
 - b wählt sie die Mitglieder und die Präsidentin oder den Präsidenten des wissenschaftlichen Beirats;
 - c stellt sie die Direktorin oder den Direktor an;
 - d erlässt sie die Geschäftsordnung;
 - e genehmigt sie das jährliche Budget;
 - f entscheidet sie über die Information der Öffentlichkeit.

Akkreditierung
von universitä-
ren Institu-
tionen und
Studiengängen

Art. 7 ¹Die Schweizerische Universitätskonferenz akkreditiert öffentliche und private universitäre Institutionen oder einzelne ihrer Studiengänge auf Antrag der betroffenen Institutionen und auf der Basis einer Überprüfung der Qualität von Lehre und Forschung.

² Sie setzt auf Vorschlag des Organs für Akkreditierung und Qualitätssicherung (Art. 18–23) das Verfahren der Akkreditierung von Institutionen und Studiengängen fest.

Beschlüsse

Art. 8 ¹Jedes Mitglied der Schweizerischen Universitätskonferenz verfügt über eine Stimme.

² Die Beschlüsse nach Artikel 5 Absatz 4 und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a und c–f werden mit qualifiziertem Mehr von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder gefasst. Diese Beschlüsse sind rechtsgültig, sofern die Mitglieder der Schweizerischen Universitätskonferenz, die ihnen zustimmen, mehr als die Hälfte der Studierenden repräsentieren, die an den in der Schweizerischen Universitätskonferenz vertretenen universitären Hochschulen immatrikuliert sind.

³ Die Beschlüsse nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b werden mit einfachem Mehr der Stimmen aller Mitglieder gefasst. Sie müssen überdies die Zustimmung jener Mitglieder finden, die an den Projekten finanziell beteiligt sind.

⁴ Die übrigen Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Stimmen aller Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid der Präsidentin oder des Präsidenten.

Rechtsmittel

Art. 9 ¹Die Beschlüsse der Schweizerischen Universitätskonferenz nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b und d können bei einer Schiedsinstanz angefochten werden.

² Die Schiedsinstanz besteht aus drei Mitgliedern. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement und die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren bestimmen je ein Mitglied; diese bestimmen selber das dritte Mitglied. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

³ Die Schiedsinstanz organisiert sich selbst; das Sekretariat wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten wahrgenommen.

⁴ Das Verfahren vor der Schiedsinstanz richtet sich im Übrigen nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz¹⁾.

⁵ Die Entscheidungen der Schiedsinstanz können nach Artikel 98 Buchstabe e des Bundesrechtspflegegesetzes²⁾ beim Bundesgericht mittels Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden.

Zusammenarbeit mit dem Fachhochschulbereich

Art. 10 ¹Die Schweizerische Universitätskonferenz arbeitet mit den gesamtschweizerischen Organen im Fachhochschulbereich zusammen.

² Sie gibt zusammen mit diesen Organen Empfehlungen ab für den Übertritt von den Fachhochschulen zu den universitären Hochschulen und umgekehrt.

³ Sie fördert:

- a eine gesamtschweizerische Arbeitsteilung;
- b eine gemeinsame Nutzung von Infrastrukturen;
- c die Anwendung des Kreditpunktesystems;
- d ein gemeinsames Vorgehen im Bereich der Qualitätssicherung.

3. Abschnitt: Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten

Bezeichnung

Art. 11 Gemeinsames Organ der Leitungen der schweizerischen universitären Hochschulen nach Artikel 8 UFG und Artikel 8 des Konkordats ist die Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten.

Zusammensetzung

Art. 12 ¹Stimmberechtigte Mitglieder der Rektorenkonferenz sind:

- a die Rektorinnen oder Rektoren oder Präsidentinnen oder Präsidenten der Schweizer Universitäten;
- b die Präsidentinnen oder Präsidenten der Eidgenössischen Technischen Hochschulen.

² Im Übrigen konstituiert sich die Rektorenkonferenz selbst.

Zuständigkeiten und Aufgaben

Art. 13 ¹Die Rektorenkonferenz kann der Schweizerischen Universitätskonferenz und den schweizerischen universitären Hochschulen Vorschläge unterbreiten zu Fragen, die mit den in Artikel 3 genannten Zielen in Zusammenhang stehen.

² Sie hat namentlich die folgenden Aufgaben:

- a Sie bereitet Beschlüsse der Schweizerischen Universitätskonferenz nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a vor.

¹⁾ SR 172.021

²⁾ SR 173.110

- b Sie nimmt zu Beschlüssen der Schweizerischen Universitätskonferenz nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b–f vorgängig Stellung.
 - c Sie erarbeitet zuhanden der Schweizerischen Universitätskonferenz und nach deren Weisungen die Universitätsplanung.
 - d Sie bereitet die übrigen Beschlüsse der Schweizerischen Universitätskonferenz zu akademischen Fragen vor oder nimmt vorgängig dazu Stellung.
 - e Sie setzt jene Beschlüsse der Schweizerischen Universitätskonferenz um, die in die Zuständigkeit ihrer Mitglieder gehören.
- ³ Die Rektorenkonferenz ergreift überdies im Rahmen der Zuständigkeiten ihrer Mitglieder Massnahmen und Initiativen, die sie für die Förderung der Ziele einer gemeinsamen Universitätspolitik als nützlich erachtet, insbesondere zur Gestaltung der Studienpläne und zur Vergleichbarkeit von Abschlüssen. Sie informiert die Schweizerische Universitätskonferenz darüber.

Beschlüsse

Art. 14 Beschlüsse der Rektorenkonferenz über Geschäfte nach Artikel 13 Absatz 2 werden mit einfachem Mehr der Stimmen aller Mitglieder gefasst.

4. Abschnitt: Organisation und Finanzierung der Schweizerischen Universitätskonferenz und der Rektorenkonferenz

Kommissionen und Arbeitsgruppen

Art. 15 Die Schweizerische Universitätskonferenz und die Rektorenkonferenz können Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen sowie Expertinnen und Experten beauftragen.

Generalsekretariate

Art. 16 ¹Die Schweizerische Universitätskonferenz und die Rektorenkonferenz verfügen über je ein Generalsekretariat. Die Sekretariate arbeiten eng zusammen. Sie haben ihren Sitz in Bern.

² Jede Konferenz ernennt eine Generalsekretärin oder einen Generalsekretär.

³ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär und das Personal der Sekretariate werden privatrechtlich angestellt. Als ergänzendes Privatrecht findet das öffentliche Personalrecht des Bundes Anwendung. Die Arbeitsverhältnisse sind grundsätzlich unbefristet.

⁴ Das Personal der Sekretariate ist der Pensionskasse des Bundes angeschlossen.

Finanzierung

Art. 17 ¹Die Kosten, die sich aus den Tätigkeiten der Schweizerischen Universitätskonferenz sowie aus den Tätigkeiten der Rektorenkonferenz nach Artikel 13 unter Einschluss der Kommissionen, der Arbeitsgruppen und der Generalsekretariate beider Konferenzen ergeben, werden im Rahmen des Budgets der Schweizerischen Univer-

sitätskonferenz zur Hälfte vom Bund und zur Hälfte von den Universitätskantonen getragen.

² Die Universitätskantone legen den Verteilungsschlüssel unter sich fest.

³ Die Rechnungen der Schweizerischen Universitätskonferenz und der Rektorenkonferenz werden von der Eidgenössischen Finanzkontrolle revidiert.

5. Abschnitt: Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung

Konstituierung

Art. 18 ¹Der Bund und die Universitätskantone setzen ein unabhängiges Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung im universitären Hochschulbereich (Organ) ein.

² Die Schweizerische Universitätskonferenz erlässt für das Organ eine Geschäftsordnung. Das Organ organisiert und verwaltet sich im Rahmen dieser Geschäftsordnung selbst. Es verfügt über eine eigene Rechnung. Es hat seinen Sitz in Bern.

³ Es kann Kommissionen einsetzen sowie Expertinnen oder Experten beauftragen.

Zuständigkeiten und Aufgaben

Art. 19 ¹Das Organ dient der Sicherung und Förderung der Qualität von Lehre und Forschung an den schweizerischen universitären Hochschulen.

² Es bereitet Entscheidungen der Schweizerischen Universitätskonferenz über die Akkreditierung von universitären Institutionen und Studiengängen vor.

³ Es erfüllt zuhanden der Schweizerischen Universitätskonferenz folgende Aufgaben:

- a Es umschreibt die Anforderungen an die Qualitätssicherung und prüft regelmässig, ob sie erfüllt werden.
- b Es unterbreitet Vorschläge für ein gesamtschweizerisches Verfahren der Akkreditierung für die Institutionen, die für sich eine solche für einzelne ihrer Studiengänge oder insgesamt beantragen.
- c Es führt, gestützt auf die von der Schweizerischen Universitätskonferenz erlassenen Richtlinien, Akkreditierungsverfahren durch für Institutionen, welche für sich eine Akkreditierung beantragen.
- d Es orientiert sich in seiner Tätigkeit an der internationalen Praxis und beteiligt sich an der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Akkreditierung und Qualitätssicherung.
- e Es erarbeitet Empfehlungen für die Evaluationen, welche die Universitäten in ihrer eigenen Verantwortung durchführen.
- f Es kann im Rahmen des Jahresprogrammes und in Absprache mit der Rektorenkonferenz disziplinspezifische Evaluationen durchführen.

- ⁴ Das Organ arbeitet mit der Rektorenkonferenz zusammen.
- ⁵ Es kann gegen Entgelt weitere Leistungen für die Vereinbarungs- partner oder für Dritte in deren eigenem Zuständigkeitsbereich er- bringen.
- ⁶ Die Geschäftsstelle des Organs erteilt Auskünfte über die Akkredi- tierung von Institutionen und Studiengängen sowie in Abstimmung mit der Rektorenkonferenz über die Anerkennung schweizerischer und ausländischer Studienabschlüsse.

Organisation

Art. 20 ¹Das Organ setzt sich zusammen aus:

- a einem wissenschaftlichen Beirat;
- b einer Geschäftsstelle.

² Der wissenschaftliche Beirat umfasst fünf Expertinnen oder Exper- ten auf dem Gebiet der universitären Akkreditierung; davon müssen zwei aus dem Ausland stammen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident und die übrigen Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden auf Antrag der Rektorenkonferenz von der Schweizerischen Universitätskonferenz auf eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

⁴ Die Direktorin oder der Direktor nimmt an den Sitzungen des wis- senschaftlichen Beirats mit beratender Stimme teil.

Zuständigkeiten und Aufgaben des wissen- schaftlichen Beirats und der Geschäftsstelle

Art. 21 ¹Der wissenschaftliche Beirat:

^a setzt Kommissionen ein und wählt deren Mitglieder;

^b ist verantwortlich für die wissenschaftliche Qualität der Arbeit des Organs und gewährleistet, dass die angewendeten Verfahren internationalem Standard entsprechen.

² Die Direktorin oder der Direktor:

- a leitet die Geschäftsstelle;
- b ist verantwortlich für die Geschäftsführung des Organs;
- c erstellt den Entwurf des Jahresprogrammes und das Budget zu- handen der Schweizerischen Universitätskonferenz;
- d erteilt Aufträge an Expertinnen und Experten;
- e stellt Antrag an die Schweizerische Universitätskonferenz nach Artikel 19 Absatz 3;
- f vertritt das Organ gegenüber den Gesuchstellern sowie gegen- über Auftraggebern nach Artikel 19 Absatz 5.
- g vertritt das Organ an internationalen Konferenzen im Bereich Akkreditierung und Qualitätssicherung.

³ Die übrigen Zuständigkeiten und Aufgaben sind in der Geschäfts- ordnung des Organs festgehalten.

Personal

Art. 22 ¹Das Personal des Organs wird privatrechtlich angestellt. Als ergänzendes Privatrecht findet das öffentliche Personalrecht des Bundes Anwendung.

² Das Personal ist der Pensionskasse des Bundes angeschlossen.

Finanzierung

Art. 23 ¹Die Betriebskosten des Organs werden, soweit sie durch Aufträge der Schweizerischen Universitätskonferenz ausgelöst werden, zur Hälfte vom Bund und zur Hälfte von den Universitätskantone getragen.

² Die Universitätskantone legen den Verteilungsschlüssel unter sich fest.

³ Das Organ erhebt Gebühren für die erbrachten Leistungen nach Artikel 19 Absatz 5. Diese müssen grundsätzlich kostendeckend sein und werden in der Geschäftsordnung des Organs geregelt.

⁴ Das Organ kann Zuwendungen erhalten.

⁵ Die Rechnung des Organs wird von der Eidgenössischen Finanzkontrolle revidiert.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 24 ¹Die Vereinbarung wird rechtsgültig, wenn der Bund und mehr als die Hälfte der Universitätskantone sie unterzeichnet haben. Sie bleibt rechtsgültig, solange diese Bedingung erfüllt ist.

² Der Bundesrat bestimmt im Einvernehmen mit den dieser Vereinbarung beigetretenen Universitätskantonen das Inkrafttreten.

Kündigung

Art. 25 Die vorliegende Vereinbarung kann von jedem Vereinbarungspartner unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Bern, den 14. Dezember 2000

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:
Die Vorsteherin des EDI: *Dreifuss*

Im Namen der Regierung des Kantons Zürich:
Der Bildungsdirektor: *Buschor*

Im Namen der Regierung des Kantons Bern:
Der Erziehungsdirektor: *Annoni*

Im Namen der Regierung des Kantons Freiburg:
Der Erziehungsdirektor: *Macheret*

Im Namen der Regierung des Kantons Basel-Stadt:
Die Erziehungsdirektorin: *Schaller*

Im Namen der Regierung des Kantons St. Gallen:
Der Erziehungsdirektor: *Stöckling*

Im Namen der Regierung des Kantons Waadt:
Die Erziehungsdirektorin: *Jeanprêtre*

Im Namen der Regierung von Republik und Kanton Neuenburg:
Der Erziehungsdirektor: *Béguin*

Im Namen der Regierung von Republik und Kanton Genf:
Die Erziehungsdirektorin: *Brunschwig Graf*

14./20.
Dezember
2000

**Dekret
betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen
in der Gerichts- und Justizverwaltung
(Änderung)**

*Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion und die Finanzdirektion
des Kantons Bern*

beschliessen:

I.

Das Dekret vom 11. Dezember 1985 betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen in der Gerichts- und Justizverwaltung wird, gestützt auf Artikel 5, wie folgt geändert:

Entschädigung

Art. 10

Absatz 1: «232 Franken» wird ersetzt durch «236 Franken».

Absatz 2: «232 bis 465 Franken» wird ersetzt durch «236 bis 473 Franken».

Absatz 4: «64 Franken» wird ersetzt durch «65 Franken».

Entschädigung

Art. 12

«195 Franken» wird ersetzt durch «198 Franken».

«260 Franken» wird ersetzt durch «264 Franken».

«324 Franken» wird ersetzt durch «330 Franken».

Entschädigung

Art. 13

Absatz 1: «195 Franken» wird ersetzt durch «198 Franken».

«260 Franken» wird ersetzt durch «264 Franken».

«324 Franken» wird ersetzt durch «330 Franken».

Absatz 2: «31 Franken» wird ersetzt durch «32 Franken».

Entschädigung

Art. 14

Absatz 1: «80 Franken» wird ersetzt durch «81 Franken».

«140 Franken» wird ersetzt durch «142 Franken».

«32 Franken» wird ersetzt durch «33 Franken».

II.

Diese Änderungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

Bern, 14./20. Dezember 2000

Der Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektor: *Luginbühl*

Der Finanzdirektor: *Lauri*

14./20.
Dezember
2000

**Verordnung
betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen
der Steuerrekurskommission
(Änderung)**

*Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion und die Finanzdirektion
des Kantons Bern
beschliessen:*

I.

Die Verordnung vom 20. Februar 1991 betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der Steuerrekurskommission wird, gestützt auf Artikel 5, wie folgt geändert:

Entschädigung

Art. 3

Absatz 1: «232 Franken» wird ersetzt durch «236 Franken».

Absatz 2: «77 Franken» wird ersetzt durch «78 Franken».

II.

Diese Änderungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

Bern, 14./20. Dezember 2000

Der Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektor: *Luginbühl*

Der Finanzdirektor: *Lauri*

14./20.
Dezember
2000

**Verordnung
zum Gesetz vom 3. Oktober 1965 über die Enteignung
(Änderung)**

*Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion und die Finanzdirektion
des Kantons Bern
beschliessen:*

I.

Die Verordnung vom 2. September 1966 zum Gesetz vom 3. Oktober 1965 über die Enteignung wird, gestützt auf Artikel 6 Absatz 7, wie folgt geändert:

Art. 6

Absatz 1: «224 Franken» wird ersetzt durch «236 Franken».

Absatz 2: «224 bis 449 Franken» wird ersetzt durch «236 bis 473 Franken».

Absatz 4: «62 Franken» wird ersetzt durch «65 Franken».

II.

Diese Änderungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

Bern, 14./20. Dezember 2000

Der Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektor: *Luginbühl*

Der Finanzdirektor: *Lauri*

20.
Dezember
2000

Regierungsratsbeschluss über Verzugs- und Vergütungszins bei den direkten Steuern

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 237, 246 Absatz 1 Buchstabe *d* und 269 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG), Artikel 1, 9, 23–26 der Bezugsverordnung (BEZV), Artikel 29 des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 23. November 1999 (ESchG), Artikel 17 des Kirchensteuergesetzes vom 16. März 1994 (KStG),

auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Art. 1 Der Verzugszins bei fehlender oder verspäteter Zahlung von Kantons-, Gemeinde- oder Kirchensteuern beträgt 4,25 Prozent.

Art. 2 Der Vergütungszins auf in Rechnung gestellten und bezahlten, aber gemäss rechtskräftiger Veranlagung nicht geschuldeten Kantons-, Gemeinde- oder Kirchensteuern beträgt 4,25 Prozent.

Art. 3 Die Zinssätze gemäss den vorstehenden Ziffern gelten ab Steuerjahr 2001. Für die darauf folgenden Steuerjahre gelten sie unter Vorbehalt eines anders lautenden Beschlusses weiter.

Art. 4 Für die Erbschafts- und Schenkungssteuer ist der Zinssatz des Jahres massgebend, in dem die Steuer veranlagt wird. Für die übrigen Steuern ist der Zinssatz des Steuerjahres, für das die Steuer geschuldet wird, massgebend.

Art. 5 Der für ein Steuerjahr festgesetzte Zinssatz gilt für die Verzinsung einer Steuerschuld unverändert weiter, auch wenn für spätere Steuerjahre abweichende Zinssätze festgelegt werden.

Art. 6 Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und während seiner Gültigkeit jährlich in den Amtsblättern bekannt zu machen.

Bern, 20. Dezember 2000

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Andres*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

20.
Dezember
2000

**Verordnung
über die Kaminfegertarife
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 30. November 1994 über die Kaminfegertarife wird wie folgt geändert:

Anhang

Richttarif für Kaminfegerarbeiten

Art. 15 1. bis 13. Unverändert

14. Stundenansätze

Meisterin oder Meister/Gesellinnen oder	
Gesellen	CHF 71.43 exkl. MWST
Lehrlinge	CHF 24.96 exkl. MWST

II.

Diese Änderung tritt am 1. März 2001 in Kraft.

Bern, 20. Dezember 2000

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Andres*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

20.
Dezember
2000

**Verordnung
über die Anpassung der Gesetzgebung an die neuen
Strukturen im Zuständigkeitsbereich der Polizei-
und Militärdirektion**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 25 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1995
über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung
(Organisationsgesetz, OrG)¹⁾

auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,

beschliesst:

I.

Folgende Erlasse werden geändert:

**1. Verordnung vom 22. Januar 1997 über das
Einbürgerungsverfahren (Einbürgerungsverordnung; EbÜV)**

In den nachfolgenden Bestimmungen wird «Amt für Polizeiverwaltung» durch «Amt für Migration und Personenstand» ersetzt:

Artikel 7 Absatz 2, Artikel 9 Absatz 2, Artikel 11 Absatz 4, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2, Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 17 Absatz 1.

In Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c wird «Amt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe» durch «Amt für Militär und Bevölkerungsschutz» ersetzt.

**2. Verordnung vom 19. Juli 1972 über Aufenthalt
und Niederlassung der Ausländer**

In Artikel 5 Absatz 2 wird «Amtes für Polizeiverwaltung» durch «Amtes für Migration und Personenstand» ersetzt.

In den nachfolgenden Bestimmungen wird «Amt für Polizeiverwaltung» durch «Amt für Migration und Personenstand» ersetzt:

Artikel 1 Absatz 1, Artikel 2 Absätze 1 und 2, Artikel 3, Artikel 4 Absatz 1, Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 5 Absatz 2, Artikel 7 Absatz 1, Artikel 8 Absätze 1, 2 und 3, Artikel 10 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 5 und Artikel 16 Absatz 2.

In Artikel 19 Absatz 4 wird «die kantonale Fremdenpolizei» durch «das Amt für Migration und Personenstand» ersetzt.

¹⁾ BSG 152.01

3. Verordnung vom 3. März 1971 über die Meldung wegziehender Ausländer

In den nachfolgenden Bestimmungen wird «Amt für Polizeiverwaltung» durch «Amt für Migration und Personenstand» ersetzt:
Artikel 4 Buchstabe *b* und Artikel 5 Absatz 1.

4. Verordnung vom 16. Dezember 1987 über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen

In den nachfolgenden Bestimmungen wird «Amt für Polizeiverwaltung» durch «Amt für Migration und Personenstand» ersetzt:
Artikel 1 Absatz 3 und Artikel 10.

5. Passverordnung vom 19. Februar 1929

In den nachfolgenden Bestimmungen wird «Amt für Polizeiverwaltung» durch «Amt für Migration und Personenstand» ersetzt:
Artikel 1, Artikel 3 Absatz 2, Artikel 8 Absätze 1 und 2 und Artikel 11.

6. Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (Organisationsverordnung POM; OrV POM)

In den nachfolgenden Bestimmungen wird «Amt für Polizeiverwaltung» durch «Amt für Migration und Personenstand» ersetzt:
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe *d* und Artikel 11 Absatz 1.

7. Gehaltsverordnung vom 26. Juni 1996

Anhang I Einreihung der Stellen in die Gehaltsklassen
«27 Vorsteher(in) Amt für Militär und Bevölkerungsschutz» wird eingefügt.
«27 Vorsteher(in) Amt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe» wird aufgehoben.
«27 Vorsteher(in) Amt für Militärverwaltung und -betriebe» wird aufgehoben.

8. Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV)

Anhang V A

Ziffer 1.6 Aufgehoben.

In Ziffer 3 wird «Amt für Polizeiverwaltung» durch «Amt für Migration und Personenstand» ersetzt.

Ziffer 3.5.2 Taxpunkte: 30

Ziffer 4 Aufgehoben.

Ziffer 5 Amt für Militär und Bevölkerungsschutz.

5.1 bis 5.8 Unverändert.

9. Verordnung vom 27. Oktober 1999 betreffend die Einführung der Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 26. Juni 1998 (Personenstand, Eheschliessung, Scheidung, Kindesrecht, Verwandtenunterstützungspflicht, Heimstätten, Vormundschaft, Ehevermittlung)

In den nachfolgenden Bestimmungen wird «Amt für Polizeiverwaltung» durch «Amt für Migration und Personenstand» ersetzt:
Artikel 1 Absätze 1 und 2, Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4.

10. Verordnung vom 12. Mai 1999 über das Zivilstandswesen (Zivilstandsverordnung, ZV)

In den nachfolgenden Bestimmungen wird «Amt für Polizeiverwaltung» durch «Amt für Migration und Personenstand» ersetzt:
Artikel 4 Absatz 4, Artikel 5 Absatz 1, Artikel 6 Absatz 4, Artikel 7 Absatz 3, Artikel 8 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 2 und Artikel 29 Absatz 3.

In Artikel 16 Absatz 1 wird «Amtes für Polizeiverwaltung» durch «Amtes für Migration und Personenstand» ersetzt.

11. Vollziehungsverordnung vom 7. März 1967 zum Gesetz vom 17. April 1966 über die Vorführung von Filmen

In den nachfolgenden Bestimmungen wird «Amt für Polizeiverwaltung» durch «Amt für Migration und Personenstand» ersetzt:
Artikel 31 Absatz 2 und Artikel 33 Absatz 1.

12. Verordnung vom 19. April 2000 über die Führung in ausserordentlichen Lagen (Führungsverordnung, FühV)

Im Randtitel zu Artikel 29 wird «Amtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe» durch «Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz» ersetzt.

In den nachgenannten Bestimmungen wird «Amt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe» durch «Amt für Militär und Bevölkerungsschutz» ersetzt:

Artikel 10 Absatz 3, Artikel 18 Absatz 1, Artikel 19, Artikel 24 Absatz 3, Artikel 29 Absatz 1, Artikel 34 Absatz 1, Artikel 37.

13. Verordnung vom 29. Oktober 1997 betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes über den Wehrpflichtersatz (BWPEV)

Im Randtitel zu Artikel 1 wird «Amt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe» durch «Amt für Militär und Bevölkerungsschutz» ersetzt.

14. Verordnung vom 17. November 1999 über die Aussen- und Strassenreklame

In den nachfolgenden Bestimmungen wird «Amt für Polizeiverwaltung» durch «Amt für Migration und Personenstand» ersetzt:
Artikel 3 Absätze 1 und 2.

15. Verordnung vom 3. März 1961 über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen im Kanton Bern vom 8. März 1960

Art. 20 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Aufgehoben.

16. Einführungsverordnung vom 22. September 1993 zur eidgenössischen Störfallverordnung (EV StFV)

In den nachgenannten Bestimmungen wird «Amt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe» durch «Amt für Militär und Bevölkerungsschutz» ersetzt:

Randtitel zu den Artikeln 6 und 8, Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 1.

17. Feuerschutz- und Wehrdienstverordnung vom 11. Mai 1994 (FWV)

In Artikel 29 Absatz 2 wird «Amt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe» durch «Amt für Militär und Bevölkerungsschutz» ersetzt.

18. Verordnung vom 28. April 1999 über den Vollzug des eidgenössischen Waffenrechts (Kantonale Waffenverordnung, KWV)

In Artikel 11 Absatz 2 wird «Amt für Polizeiverwaltung (APV)» durch «Amt für Migration und Personenstand (MIP)» ersetzt.

In den nachfolgenden Bestimmungen wird «APV» durch «MIP» ersetzt:

Artikel 12, Artikel 13, Artikel 14, Artikel 15 Absatz 1, Artikel 16, Artikel 17, Artikel 18 Absatz 1, Artikel 19, Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 21 Absatz 1.

II.

1. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.
2. Sie ist in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993¹⁾ amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, 20. Dezember 2000

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Andres*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

¹⁾ BSG 103.1

Mitteilungen

Gesetz über die Denkmalpflege (Denkmalpflegegesetz; DPG) (BSG 426.41) (BAG 00-123)

Artikel 18, Absatz 2 vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement am 11. Dezember 2000 genehmigt

Verordnung über die Rückerstattung der Verrechnungssteuer (VRV) (BSG 668.21) (BAG 00-103)

Vom Eidgenössischen Finanzdepartement genehmigt am 19. Dezember 2000

Verordnung über die pauschale Steueranrechnung (VPS) (BSG 669.721) (BAG 00-104)

und

Verordnung über die Rückerstattung des zusätzlichen Steuerrückbehalts der Vereinigten Staaten von Amerika (VRV-USA) (BSG 669.791) (BAG 00-105)

Von der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Abteilung Rückerstattung, genehmigt am 12. Dezember 2000